

Recht und Steuern

Wichtige Informationen/Steueränderungen

Einführung einer Abgeltungsteuer 2009

Am 06.07.2007 hat der Bundesrat dem **Unternehmensteuerreformgesetz 2008** zugestimmt, das der Deutsche Bundestag bereits im Mai verabschiedet hatte. Ein Teil dieser Reform ist die Einführung einer sogenannten Abgeltungsteuer. Ab dem 01.01.2009 wird in Deutschland eine **Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Privatpersonen erzielen, in Höhe von 25 %** (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) erhoben. Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen dabei laufende Kapitalerträge sowie private Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Körperschaften (Aktien), Dividenden, Zinsen, Termingeschäften und sonstigen Kapitalforderungen. Ausgenommen sind Grundstücke/Immobilien und sonstige Wirtschaftsgüter.

Funktionsweise der Abgeltungsteuer

Das Konzept der **Abgeltungsteuer** beruht auf einem **Steuerabzug an der Quelle**. Dies bedeutet, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (z. B. Versicherungen oder Banken) ab dem 01.01.2009 verpflichtet sind, einen Steuerabzug für alle Kapitalerträge vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die **Einkommensteuer auf Kapitalerträge** zukünftig grundsätzlich **abgegolten**, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Ausnahme: Anleger, die einen geringeren persönlichen Steuersatz als 25 % oder Verluste verrechnen können, sollten sich ggf. zuviel bezahlte Steuern im Rahmen der Steuererklärung zurückholen.

Erweiterung der Bemessungsgrundlage

Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird es ab 2009 eine **erweiterte Bemessungsgrundlage** für die Einkommensteuer auf Kapitalerträge (= Abgeltungsteuer) geben. Erstmals sind dann Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (insbesondere **Dividenden und Spekulationsgewinne aus Aktien**) auch bei einer Halte-dauer von über einem Jahr steuerpflichtig. Darüber hinaus können **Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen** künftig **nicht mehr mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet** werden. Eine Verrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien ist sogar nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, möglich.

Besteuerung von Lebens- und Rentenversicherungen

Ab 2009 ist auch auf Leistungen aus **Kapitalversicherungen** und **Rentenversicherungen, die nicht in Form einer lebenslangen Leibrente ausgezahlt werden**, grundsätzlich die **Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %** anzuwenden. Besteuert werden muss hier der **volle Unterschiedsbetrag** zwischen der Versicherungsleistung (im Falle einer vorzeitigen Kündigung dem Rückkaufswert) und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge. Das Versicherungsunternehmen behält die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ein. Nur die verbleibende Versicherungsleistung wird ausgezahlt. Die Versicherungsleistung muss damit künftig nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Dieses Vorgehen gilt ebenso auch für die Auszahlung von Teilleistungen.

Ausnahmen und Besonderheiten:

Verträge, die nach dem 31.12.2004 geschlossen wurden (Neuverträge) und besonders begünstigt sind (Voraussetzung: Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs und Laufzeit mindestens 12 Jahre):

Bei diesen Verträgen bleibt es bei den **derzeit geltenden steuerlichen Regelungen**. Nur der **hälftige Unterschiedsbetrag** zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge wird besteuert, und zwar nicht mit dem besonderen Steuersatz von 25 %, sondern mit dem **individuellen progressiven Steuersatz**. Die steuerliche Belastung richtet sich nach dem normalen Grenzsteuersatz und beträgt damit **maximal 22,5 %** (d. h. die Hälfte von 45 %). Allerdings muss das Versicherungsunternehmen auch bei diesen Verträgen künftig 25 % Kapitalertragsteuer vom vollen Unterschiedsbetrag einbehalten. Der Steuerpflichtige sollte dies dann in seiner Steuererklärung angeben, um somit die zu hoch einbehaltene Vorab-Steuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005:

Bei diesen sogenannten **Altverträgen** kommt es hinsichtlich der Besteuerung bei Kapitalzahlungen oder Rückkauf zu **keinen neuen Regelungen**. Es gilt weiterhin Steuerfreiheit, wenn die Voraussetzungen einer Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren, einer mindestens fünfjährigen laufenden Beitragszahlung sowie der Vereinbarung von 60 % Mindesttodesfallschutz erfüllt sind.

Rentenversicherungen, die in Form einer lebenslangen Leibrente ausgezahlt werden:

Auch bei den Leistungen einer Rentenversicherung, die in Form einer lebenslangen Leibrente erbracht werden, findet die **Abgeltungsteuer keine Anwendung**. Diese Renten sind wie bisher nur mit dem **günstigen Ertragsanteil** zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich weiterhin nach dem Alter des Versicherten zu Rentenbeginn. Zu beachten ist, dass diese Regelungen **nicht für Kapitalversicherungen mit Rentenwahlrecht** gelten. Wird bei diesen Verträgen tatsächlich die Rentenzahlung gewählt, sind trotzdem die bereits oben für Kapitalversicherungen beschriebenen Regelungen anzuwenden.

Riester- und Basisverträge sowie bAV:

Diese Produkte sind nicht von der Abgeltungsteuer betroffen, auch wenn es sich nicht um Versicherungsprodukte handelt. Die Beiträge werden weiterhin je nach Produkt bis zu gewissen Höchstgrenzen von der Steuer absetzbar oder komplett steuerfrei sein. Auch an der Besteuerung der Renten wird sich nichts ändern.

Verkauf von bereits bestehenden Lebensversicherungspolice n künftig steuerpflichtig

Bei dem Verkauf eines Lebensversicherungsvertrags ist derzeit der Gewinn steuerfrei, während bei Rückkauf der Unterschiedsbetrag zu versteuern ist. Diese **Besteuerungslücke wird künftig geschlossen**. Für Verkäufe von Lebensversicherungsverträgen ab dem 01.01.2009 gelten folgende Regelungen.

Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2005: Beim Verkauf von Neuverträgen wird der volle Gewinn (Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus Veräußerung und den Anschaffungskosten, d. h. der Summe der gezahlten Beiträge) mit 25 % versteuert. Die Ausnahmeregelungen, nach denen bei Lebensversicherungen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zu versteuern ist, gelten hier anders als beim Rückkauf nicht.

Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor dem 1.1.2005: Bei einem Verkauf eines Altvertrages ist der Veräußerungsgewinn nur in den Fällen steuerpflichtig, in denen auch ein Rückkauf nach altem Recht steuerpflichtig wäre.

Versicherungsunternehmen sind weiterhin verpflichtet, nach Kenntnisaufnahme des Verkaufs das zuständige Finanzamt darüber zu informieren. Der Verkäufer muss den **Veräußerungsgewinn in seiner Steuererklärung angeben**, wo dieser dann mit einem Satz von 25 % besteuert wird.

Fondsgebundene Lebensversicherungen

Sämtliche oben beschriebenen Besteuerungsregeln für klassische Lebensversicherungen gelten gleichermaßen auch für die fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Veränderungen in anderen Produktbereichen

Dividenden: Bei der Besteuerung von Dividenden im Privatvermögen wird ab 2009 das derzeit geltende **Halbeinkünfteverfahren abgeschafft**. Sie werden somit künftig zu 100 % steuerpflichtig, woraus sich in der Regel eine höhere Steuerbelastung für Privatanleger ergibt.

Gewinne aus Veräußerungen von Investmentfondsanteilen, Aktien und Zertifikaten: Derartige Gewinne sind nach derzeit geltendem Recht vollkommen steuerfrei, wenn die entsprechenden Fondsanteile/Wertpapiere vor Veräußerung mindestens ein Jahr gehalten wurden. In Zukunft sind solche Veräußerungsgewinne allerdings **unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig**. Auch auf sie wird dann stets die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % erhoben. Generell gilt diese neue Regelung für Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 erworben werden.

Beispielrechnungen für die Besteuerung von Kapitalerträgen/privaten Veräußerungsgeschäften nach neuem Recht ab 01.01.2009

(Der Solidaritätszuschlag und mögliche Kirchensteuern sind in diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt.)

	Kapitallebensversicherung, die erst nach 12 Jahren Laufzeit und nach dem 60. Lebensjahr ausbezahlt wird	Kapitallebensversicherung, die keine Ausnahmeregelungen erfüllt	Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren unabhängig von der Halte-dauer
Versicherungsleistung/ Veräußerungserlös	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Eingezahlte Beiträge/ Anschaffungspreis	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Unterschiedsbetrag/ Gewinn	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Kapitalertragsteuerabzug			
Steuer-Satz	25 %	25 %	25 %
Bemessungsgrundlage	Voller Unterschiedsbetrag	Voller Unterschiedsbetrag	Voller Gewinn
Kapitalertragsteuer	12.500 €	12.500 €	12.500 €
Anrechenbar oder Abgeltungswirkung	anrechenbar	Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)	Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)
Einkommensteuer-Veranlagung			
Anzusetzende Kapital- einkünfte	25.000 € (halber Unterschiedsbetrag)	Entfällt aufgrund von Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)	Entfällt aufgrund von Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)
Angenommener per- sönlicher Steuersatz	40 %		
Steuer	10.000 €		
Anrechnung der bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer			
Einkommensteuer	10.000 €	Entfällt aufgrund von Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)	Entfällt aufgrund von Abgeltungswirkung (wenn persönlicher Steuersatz > 25 %)
Anrechenbare Kapital- ertragsteuer	12.500 €		
Steuererstattung	2.500 €		
Steuer insgesamt	10.000 €	12.500 €	12.500 €

Weitere wichtige Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Werbungskostenansatz und Sparer-Freibetrag:

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird auch der bisherige Sparer-Freibetrag von 750 € mit dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 € zu dem neuen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (bei Ehegatten 1.602 €) zusammengefasst. Die Höhe der steuerfreien Kapitaleinkünfte bleibt somit zwar unverändert. Aber der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten (z. B. Kontoführungs- oder Depotgebühren) ist dafür künftig grundsätzlich ausgeschlossen.

Körperschaft- und Gewerbesteuer:

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25 % auf 15 % reduziert. Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag wird einheitlich auf 3,5 % abgesenkt. Allerdings entfällt die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.

Stefanie van Holt, Vorstandsassistentin
Matthias Sandrock, Fachreferent Recht und Steuern

Stand: September 2007